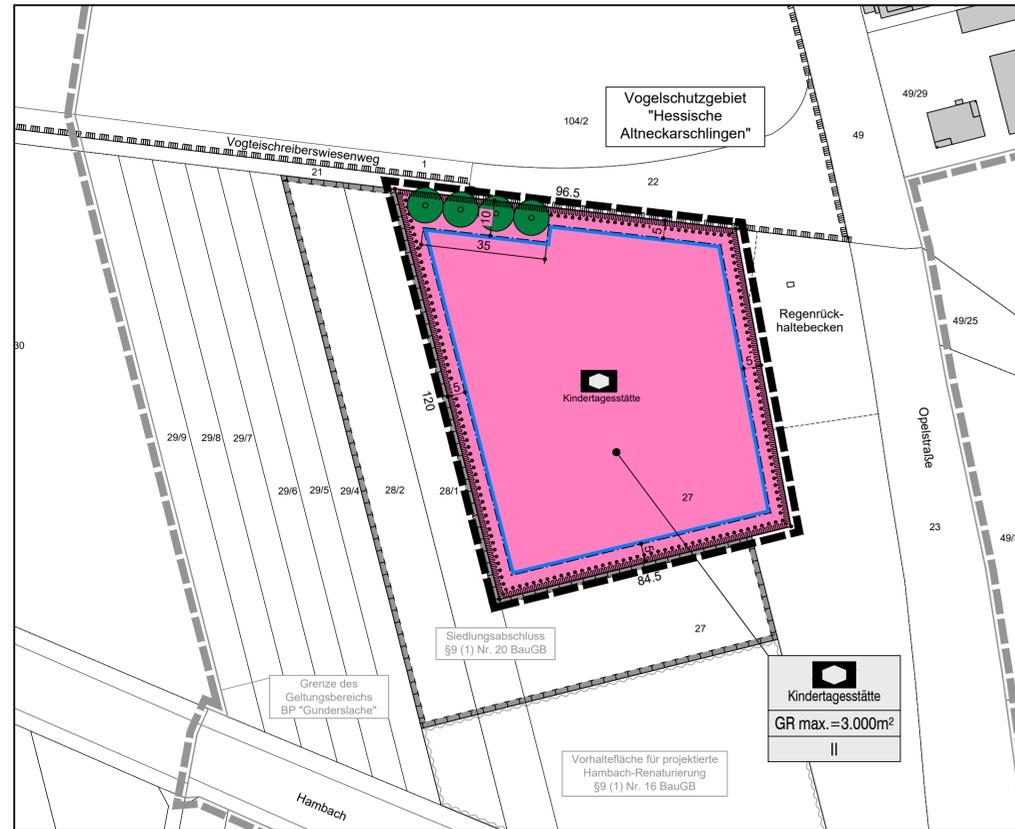


STADT HEPPENHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 101 "GUNDERSLACHE - 1. ÄNDERUNG"



LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1-7) BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 3.000 m² Grundfläche

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

VSG "Hessische Altneckarschlingen"

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindertagesstätte)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen; Bäume

B. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)

C. Hinweise, nachrichtliche Übernahme

Gebäude vorhanden

Flurstücksgrenze vorhanden

Flurstücksnummer vorhanden

Maßangabe in Meter

VSG "Hessische Altneckarschlingen"

Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan "Gunderslache"

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß Bebauungsplan "Gunderslache"

Vorhaltefläche für projektierte Hambach-Renaturierung

Vernässungsgefährdetes Gebiet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Gunderslache - Stadtwerke/Bauhof“ mit Veröffentlichung vom 07.03.2001 wird durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 101 „Gunderslache, 1. Änderung“ teilweise überlagert und in diesem Bereich in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen durch den jüngeren Bebauungsplan „Gunderslache, 1. Änderung“ vollständig ersetzt.

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sind soziale Einrichtungen zur Kinderbetreuung (insbesondere Kindergärten, Kindertagesstätte) mit ihren zugehörigen Stellplätzen und Nebenanlagen allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

2.1 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ darf die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um maximal 50 % überschritten werden.

2.2 Eine weitergehende Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche ist zulässig für Spielplätze, Spielgeräte und Flächen für das freie Kinderspiel, soweit sie gärtnerisch gestaltet sind, mit einem wasserdurchlässigen, natürlichen Belag (z.B. Sand, Rindermulch, Kiesel oder ähnlichem) versehen sind oder deren Niederschlagswasser unmittelbar angrenzend über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht wird.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Die Spiel- und Freiflächen der Kindertagesstätte sind so anzuordnen, dass sie durch den Baukörper vom Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ und vom FFH-Gebiet 6317-305 „Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim“ abgesichert sind.

3.2 Arbeiten zur Bauaufreimung dürfen nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar begonnen werden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass keine Vorkommen bodenbrütender Vogelarten gegeben sind.

3.3 Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist - soweit nicht wasser- oder bodenrechtlichen Bestimmungen entgegen stehen - über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

3.4 PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen, sofern das anfallende Niederschlagswasser nicht anderweitig auf dem Baugrundstück versickert wird.

3.5 Dachflächen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei sind unzulässig.

3.6 Für die Außenbeleuchtung dürfen ausschließlich Lampen mit warmweißem Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zum Einsatz kommen, welche ausschließlich nach unten abstrahlen.

3.7 Bei der Herstellung von Glasfassaden sind diese gegen Vogelflug kenntlich zu machen. Dies kann u.a. durch Aufkleben von vertikalen Klebstreifen oder entspiegelten Scheiben erfolgen.

3.8 Bei Einzuanlagen ist zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Auf durchgehende Mauersockel ist zu verzichten.

3.9 Die Verwendung von mit Geotextil oder Vegetationsblocker unterlegten Stein-, Kiesel- und sonstigen Materialschichtungen („Steingärten“) ist zur Gestaltung von Vegetationsflächen unzulässig.

4. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

4.1 Je 4 zusammenhängende Pkw-Stellplätze ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbau in mindestens dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 12-14 cm im Bereich der Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist ein nicht überfahrbares Pflanzbeet von mindestens 4 m² vorgeschrieben.

4.2 Flachdächer und Dächer bis 7° Neigung sind zu mindestens 80 % extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Dachflächen sind mit einer standortgerechten Gras-Kräuter-Mischung anzusaen oder zu bepflanzen.

4.3 Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind in der Qualität Hochstamm, aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammumfang zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu erneuern. Je Baumstandort ist ein mindestens 12 m² großer durchwurzelbarer Raum herzustellen. Bei der Auswahl der Baumarten müssen standortgerechte, nach Möglichkeit heimische Arten verwendet werden.

B. HINWEISE

Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Stadt Heppenheim in der aktuell gültigen Fassung ist anzuwenden.

Freiflächengestaltungssplan

Zu den Bauvorhaben ist ein Freiflächenplan einzureichen, in dem die das jeweilige Vorhaben betreffenden grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans (z. B. Neuanpflanzung von Gehölzen) einschließlich der Art der Versiegelung sowie ggf. artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen dargestellt werden.

Artenschutz

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans sind die artenschutzrechtlichen Störungs- und Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes (z. Zl. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) zu beachten - und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht. Rodungsarbeiten sind nur im Zeitraum vom ersten Oktober bis zum letzten Februar zulässig.

Werden geschützte Arten (z. B. europäische Vogelarten, Zauneidechse) getötet bzw. erheblich gestört oder deren Lebensstätten beschädigt bzw. zerstört, kann es sich um einen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote handeln. Die Details sind den gesetzlichen Regelungen zu entnehmen. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote fallen unter die Bußgeld- bzw. Strafvorschriften (§§ 69 und 71 a BNatSchG).

Um einen solchen Verstoß zu vermeiden, sollte im Vorfeld baulicher Veränderungen der Bestand durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorkommen relevanter geschützter Tierarten kontrolliert werden. Konfliktfreie Ausführungszeiten sollten festgelegt werden. Auch die Durchführung der baulichen Maßnahmen sollte von einer „ökologischen Baubegleitung“ betreut werden. Ein Bericht über das Ergebnis der ökologischen Baubegleitung (unter Benennung vorgefundener Arten sowie der Vermeidungsmaßnahmen) sollte der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt werden. Zeitliche Verschiebungen bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen sollten einkalkuliert werden (z. B. bis zum Ausfliegen von Jungvögeln). Gegebenenfalls bedarf es als Voraussetzung für die Realisierung der Bauvorhaben einer artenschutzrechtlichen Genehmigung, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

In die Wände von Neubauten sind Quartiere für Fledermäuse zu integrieren (Fledermausafeln oder -steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwänden integrieren. Schwingen und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden. An Gebäudefassaden und Bäumen sind Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter, insbesondere für Stare und Sperlinge, anzubringen.

Niederschlagswasser

Soweit angesichts der Untergrundverhältnisse möglich, wird eine Versickerung des auf den Dachflächen anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone angeregt.

Für die Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Erlaubnis ist rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Bergstraße zu beantragen.

Bei der geplanten Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser, ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Zwischen dem höchst gemessenen Grundwasserstand und der Versickerungsanlage muss mindestens 1 Meter Sickerraum liegen.

Sofern einer Versickerung des Niederschlagswassers wasser- oder bodenrechtliche Belange entgegenstehen, wird bei drohendem Überlauf die Einleitung in einen Kanal beziehungsweise in die östlich an das Plangebiet angrenzende Regenwasserrückhalteanlage der Stadtwerke eröffnet. Dennoch ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers allein aus Nachhaltigkeitsgründen grundsätzlich anzustreben.

Grundwasser

Im gesamten Plangebiet ist gemäß den Grundwasserflurabstandskarten mit schwankenden Grundwasserständen zu rechnen. Bei hohen Grundwasserständen ist hier mit Flurabständen von 2-3 m (Quelle: Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwasserflurabstandskarte April 2001) zu rechnen. Bei niedrigen Grundwasserständen ist mit Grundwasserflurabständen von 5-7 m zu rechnen (Quelle: Hessisches Landesamt für Natur, Umwelt und Geologie, Grundwasserflurabstandskarten Januar 2013).

Bei allen grundwasserrelevanten Vorhaben ist die zuständige Behörde zu beteiligen.

Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass durch den oberflächennahen Grundwasserstand besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich werden können. Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen bedürfen einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde. Es wird empfohlen, auf eine Unterkellerung zu verzichten. Soweit auf eine Unterkellerung nicht verzichtet wird, ist diese wasserdicht auszubilden. Weiterhin wird empfohlen, die Grundstücke mit geeigneten technischen Maßnahmen gegen rückstauendes Wasser aus Kanal, Zisternenüberlauf etc. abzusichern.

Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspeicherungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen sind die Vorgaben des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“, mit Datum vom 9. April 1999 gemäß §§ 118 und 119 HWG festgelegt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659 in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704“, zu beachten.

Grundwasserhaltungen

In der Bauphase ggfs. notwendige Grundwasserhaltungen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße vorab zu beantragen.

Baugrund

Der Untergrund liegt im Bereich ehemaliger Neckarschleifen und variiert kleinräumig. Für jede Baumaßnahme sind eigene Baugrunduntersuchungen erforderlich.

Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs.3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Schutz des Mutterbodens

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Erdwärme

Für den Einsatz oberflächennaher Geothermie ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist beim Kreis Bergstraße, Untere Wasserbehörde zu beantragen.

Bodenauffüllungen und Bodenaustausch

Soweit im Rahmen der Ausführung von Baumaßnahmen das Gelände aufgefällt oder Boden ausgetauscht wird, gilt hierfür:

Unterhalb von einem Meter zum höchsten Grundwasserstand darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBoDSchV1 für den Wirkungspfad GW, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 202 bzw. der LAGA TR Boden*), unterschreitet. Oberhalb dieser Marke im nicht überbauten, d.h. unterhalb wasserdrücker Bereiche darf ausschließlich Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.1. der LAGA M 202 bzw. die Zuordnungswerte Z0* der LAGA TR Boden3) unterschreitet.

Oberhalb des 1-m-Grundwasser-Abstands im überbauten Bereich, d.h. unterhalb der wasserundurchlässigen Bereiche, kann auch Material eingebaut werden, das die Zuordnungswerte Z 1.2. der LAGA M 202 unterschreitet. In den Bereichen der Versickerungsanlagen darf über die gesamte Mächtigkeit der Bodenschicht ausschließlich Material eingebaut werden, das die Eluatwerte der BBoDSchV1 für den Wirkungspfad Grundwasser, alternativ die Zuordnungswerte Z0 der LAGA M 202 bzw. Z0 der LAGA TR Boden3), unterschreitet. Der Oberboden im nicht überbauten Bereich (z.B. Grünflächen) muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBoDSchV1) für den Wirkungspfad Boden - Mensch einhalten.

Anm. 1) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBoDSchV) vom 12. Juli 1999
Anm. 2) LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ Mitteilung 20 vom 06.11.1997 mit den überarbeiteten Zuordnungswerten, Stand 09/2002, bzw. Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidenten, Stand 15.5.2009
Anm. 3) LAGA-Regelwerk „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) vom 5.11.2004.

Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Kampfmittel

Im Planungsgebiet kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nur in den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauung bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von 4 m durchgeführt wurden, sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z.B. wegen Auffüllung, Versiegelung oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräumaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Eine Grundstücksbewertung durch den Kampfmittelräumdienst hat ergeben, dass im Plangebiet nicht mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Brandschutz und Löschwasserversorgung

Die einschlägigen Rechtsvorschriften zum baulichen Brandschutz sind zu beachten (§ 5 HBO, Anhang 14 H-VV TB sowie DIN 14090:2003-05).

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie auf die „Hinweise zur Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ der „Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.“ (2018-4) wird hingewiesen.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB | 12.12.2019 |
| 2. Beschluss über Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB | 12.12.2019 |
| 3. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB | 04.01.2020 |
| 4. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB | 04.01.2020 |
| 5. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB von: | 07.01.2020 |
| bis: | 07.02.2020 |
| 6. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB von: | 07.01.2020 |
| bis: | 07.02.2020 |
| 7. Beschluss über Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB | 24.09.2020 |
| 8. Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 (2) BauGB | 24.09.2020 |
| 9. Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB | 17.10.2020 |
| 10. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB von: | 26.10.2020 |
| bis: | 27.11.2020 |
| 11. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB von: | 26.10.2020 |
| bis: | 27.11.2020 |
| 12. Über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen wurde Beschluss gefasst in der Sitzung am | 18.02.2021 |
| Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte am | 09.03.2021 |
| 13. Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB | 18.02.2021 |

14. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt und zur Veröffentlichung im Amtsblatt freigegeben.

Heppenheim, den 30.03.2021

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Heppenheim, den 12.04.2021

Rainer Burelbach
Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Bauzonierungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) Vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



PLANUNGSÜRO		Stadt Heppenheim	
PROJEKT	Bebauungsplan Nr.101 "Gunderslache - 1. Änderung"	PROJ.NR.	1972
PLAN	Bebauungsplan	BEARB./PROJ.NR.	De
		GEZ.	MK
		BL GR	92/54
		MASSSTB	1:1000
		DATUM	18.02.2021
		PLAN NR.	BP